

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate,  
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und  
auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158, ber. S. 188) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 01.09.2011 wird wie folgt geändert:

**1.) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. im Falle des § 2 Nr. 1 nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),“

**2.) § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

- „1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen  
18 v. H. der Bruttokasse,
2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
15 v. H. der Bruttokasse,“

**3.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.“

**4.) § 7 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.**

**5.) In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „14 Tagen“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.**

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin